

L. JARASS ■ G. M. OBERMAIR

Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung

Als Paperback für 9,50 € versandkostenfrei lieferbar bei
MV-Verlag, Münster, www.mv-buchshop.de

Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung

Übersicht

1 Ziel: Nachhaltige Staatsfinanzierung	15
2 Einkommenbezogene Besteuerung	26
3 Vermögenbezogene Besteuerung	63
4 Verbrauchbezogene Besteuerung.....	88
5 Offene Fragen und erforderliche Untersuchungen	96
6 Zusammenfassung	98

3 Vermögenbezogene Besteuerung

In Deutschland gibt es derzeit vier vermögenbezogene Steuerarten:

- Vermögensteuer [VStG, Erhebung seit 1997 ausgesetzt],
- Grundsteuer [GrStG],
- Grunderwerbsteuer [GrEStG],
- Erbschaftsteuer [ErbStG].

Die **Vermögensteuer** wird seit Anfang 1997 nicht mehr erhoben, da der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Vermögensbesteuerung weder damals noch bis heute berücksichtigt hat. Ganz im Gegensatz zu einer seit Urteilsveröffentlichung vor 15 Jahren weit und gern verbreiteten Meinung hat das Bundesverfassungsgericht damals ausdrücklich eine Besteuerung des Soll-Ertrags von Vermögen aller Art als verfassungskonform anerkannt. Als verfassungswidrig und mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar hat es nur die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die damals geltenden Bewertungen erklärt, etwa von Geldvermögen zum Verkehrswert und von Immobilienvermögen zu einem weit überholten, meist viel zu niedrigen Einheitswert.

Einer (Wieder-)Inkraftsetzung der Vermögensteuer stehen also keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, soweit entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts alle Vermögensarten gleichmäßig bewertet werden (Kap. 3.2.1).

Die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** wurde mit dem Reformgesetz vom 24.12.2008 von der damaligen schwarz/roten Koalition grundlegend 'gegenreformiert', indem alle betrieblichen Vermögen weitgehend von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt wurden (Kap. 3.1.4): ein schönes Weihnachtsgeschenk für die wirklich Vermögenden.

Die KfZ-Steuer könnte nach dem Steuergegenstand und dem Steuer-schuldner, nämlich dem Eigentümer des KfZ, ebenfalls als vermögenbe-

zogen klassifiziert werden, doch nach der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage – Hubraum, Gewicht, CO₂-Ausstoß, Alter – ist sie im Wesentlichen eine Umweltsteuer.

In vielen Staaten wird seit Jahren eine allgemeine **Finanztransaktionssteuer** diskutiert, die zu einer Einschränkung der globalen Spekulation mit Devisen und Krediten, Rohstoffen und Grundnahrungsmittel führen könnte (vgl. Kap. 3.2.5).

3.1 Bestandsaufnahme der vermögenbezogenen Besteuerung

Tab. 3.1 zeigt das Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland für 2007 (ohne Gebrauchsvermögen). Vom Bruttovermögen von gut 10.000 Mrd. € müssen die Verbindlichkeiten von gut 1.500 Mrd. € abgezogen werden, um zum Nettovermögen von rund 8.500 Mrd. € zu kommen. Das sind durchschnittlich gut 100.000 € pro Kopf der deutschen Bevölkerung, bei allerdings extrem ungleicher Verteilung, wie anschließend gezeigt wird.

Zum Vergleich [Schulden 2011]: In 2010 betragen die Schulden der öffentlichen Haushalte 2.000 Mrd. € (davon Bund 1.284 Mrd. €, Länder 595 Mrd. €, Gemeinden 119 Mrd. €). Das ergibt mit 25.000 € Staatsschulden pro Kopf der Bevölkerung rund ein Viertel des durchschnittlichen Privatvermögens. Die resultierenden Zinsaufwendungen des Staates betragen in 2010 rund 61 Mrd. € oder rund 750 € pro Kopf und Jahr [VGR 2010, Tab. 3.4.3.2, Z. 40].

Ergebnis: Die Wohlhabenden leihen dem Staat Geld und bekommen dafür Zinsen, die Steuerzahler, also v.a. die normalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. Abb. 1.1b in Kap. 1.2.1), müssen durch ihre Steuern die Zinsen bezahlen.

Andere Vermögensangaben kommen auf etwas niedrigere Werte und einen deutlich höheren Immobilienanteil [Schratzenstaller 2011]. Sie bezie-

hen sich auf das Sozio-oekonomische Panel des DIW, das auf Befragungen beruht, aber nach Angaben des DIW die wirklich Reichen nicht angemessen berücksichtigt [Bach/Beznoska/Steiner 2010]: Das Sozio-oekonomische Panel kann als repräsentative Befragung das extreme Ende der Vermögensverteilung (d. h. die ´wirklich Reichen`) gar nicht erfassen, weil die Zahl der wirklich Reichen zu gering ist, um in einer repräsentativen Befragung erfasst zu werden. Angesichts der ungleichen Verteilung fallen extrem große Vermögen jedoch besonders ins Gewicht; im Grunde ist deshalb eine wirklich ´repräsentative` Erhebung gar nicht möglich.

**Tab. 3.1 : Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland
1995-2009**

	[Mrd. €]	1995	2000	2005	2007	2008	2009
(A) Vermögen brutto		6.206	7.748	9.172	10.144	k.A.	
(1) Immobilien		3.502	4.093	4.847	5.460		
(2) Sonstiges Anlagevermögen		140	139	120	124		
(3) Geldvermögen: Bargeld, Termingeld, Aktien, Rentenpapiere, Fonds etc.		2.564	3.516	4.205	4.560	4.433	4.672
(B) Verbindlichkeiten		1.155	1.514	1.568	1.546	1.531	1.532
(C) Vermögen netto		5.052	6.234	7.600	8.593	k.A.	

Quelle: [BMF 2010, Kap. 6].

Zur Vermögensverteilung gibt es keine offiziellen Zahlen. Ein viel beachteter Vermögensreport zeigt [Vermögensreport 2011]:

- Die Zahl der Euro-Millionäre in Deutschland hat 2010 mit 829.900 einen neuen Rekord erreicht, bei einem Gesamtvermögen von rund 2.200 Mrd. € (ohne eigengenutzte Immobilien), Vermögenssteigerung etwa 8% pro Jahr.
- Die zehn reichsten Deutschen besaßen zusammen über 100 Mrd. € (ohne eigengenutzte Immobilien), Vermögenssteigerung rund 10% pro Jahr.

Schätzungen auf der Basis des Sozio-oekonomischen Panels kommen für 2007 zu folgenden Ergebnissen [Bach/Beznoska/Steiner 2010, S. 37, Tab. 3-2; Frick/Grabka 2009, Tab. 2]:

- Das reichste Zehntel der Bevölkerung besitzt rund sechs Zehntel des Vermögens.
- Die folgenden zwei Zehntel der Bevölkerung besitzen drei Zehntel des Vermögens (häufig eigengenutzte Immobilien).
- Die folgenden zwei Zehntel der Bevölkerung besitzen ein Zehntel des Vermögens (häufig eigengenutzte Immobilien).
- Die verbleibende Hälfte der Bevölkerung hat keinerlei Vermögen oder sogar netto Schulden.

Dabei bleiben Altersversorgungsansprüche aus umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherungen in Höhe von gut 4.000 Mrd. € [Braakmann/Grütz/Haug 2007, Tab. 1, S. 1174] unberücksichtigt, da diesen Ansprüchen Verpflichtungen der Beitragszahler in gleicher Höhe gegenüberstehen und deshalb gesamtwirtschaftlich netto kein Vermögenswert vorliegt [Weizsäcker 2011]. Werden alternativ alle Altersversorgungsansprüche ohne Gegenrechnung der Beitragsverpflichtungen dem Privatvermögen zugerechnet, wird die extrem ungleiche Vermögensverteilung etwas vergleichmäßigt [Frick/Grabka 2010, Abb. 2].

3.1.1 Vermögensteuer

(seit 1997 wegen Untätigkeit des Gesetzgebers ausgesetzt)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22.06.1995 nicht etwa – wie von der damaligen Bundesregierung und seither immer wieder behauptet – die Erhebung einer Steuer auf das Vermögen von Natürlichen Personen und Körperschaften mit Sitz in Deutschland für unvereinbar mit der Verfassung erklärt [BVerfG Vermögensteuer 1995]. Nur die extrem ungleiche Bewertung verschiedener Vermögensformen, nämlich von einheitsbewerteten Immobilien einerseits und von zu Verkehrswerten bewerteten Bankguthaben, Aktien, Unternehmensanteilen etc. andererseits, verstoße gegen den Gleichheitsgrund-

satz [Art 3 Abs. 1 GG]. Das Bundesverfassungsgericht stellte dabei ausdrücklich fest: Eine Vermögensteuer ist zulässig, nicht nur tatsächlich zugeflossene, sondern auch üblicherweise erzielbare Erträge können besteuert werden.

Statt entsprechend diesen klaren Richtlinien des Bundesverfassungsgerichts das Vermögensteuergesetz zu reformieren, indem z.B. generell die Verkehrswerte der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, ließ die damalige Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist untätig verstreichen, so dass die Vermögensteuer ohne formale Aufhebung ab 1997 ausgesetzt werden musste. Der Gesetzgeber in seither fünf verschiedenen Regierungskoalitionen von Kohl über Schröder bis Merkel ist weiterhin untätig geblieben. Damit ist die Nicht-Erhebung dieser gesetzlich weiter bestehenden Vermögensteuer von einem Provisorium zu einem skandalösen Dauerzustand geworden. Hier besteht dringender Reformbedarf (vgl. Kap. 3.2.1).

Die Vermögensteuer besteuerte als Sollertragsteuer üblicherweise erzielbare Erträge, auch wenn sie dem Vermögensbesitzer nicht zugeflossen sind oder überhaupt nicht erzielt wurden. Der Vermögensteuer unterlagen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen das Gesamtvermögen [§§ 114 bis 120 BewG] und bei beschränkt Steuerpflichtigen das Inlandsvermögen [§ 121 BewG; § 4 VStG].

Die Steuersätze betragen 1% für Natürliche Personen, nur 0,5% für deren Betriebsvermögen und 0,6% für Juristische Personen (z.B. AG, GmbH) [§ 10 VStG].

Im letzten Erhebungsjahr 1995 betrug das Aufkommen aus der Vermögensteuer 4,0 Mrd. € [BMF 2011c, Tab. 11] bei einem geschätzten Nettovermögen (ohne Gebrauchsvermögen) der privaten Haushalte von rund 5.000 Mrd. € (Tab. 3.1). Der sehr niedrige tatsächlich bezahlte Steuersatz von durchschnittlich nur knapp 0,1% resultierte wesentlich aus der sehr niedrigen und marktfernen Bewertung der Vermögen und einer Vielzahl von Freibeträgen und gänzlichen Freistellungen.

3.1.2 Grundsteuer

Die Grundsteuer, eine kommunale Besteuerung von Immobilienvermögen, wird wie folgt bestimmt:

Grundsteuer = Einheitswert * Steuermesszahl * Hebesatz.

Für alle Immobilien müssen Einheitswerte festgestellt werden (§ 19 BewG). Eine Einheitsbewertung soll alle Immobilien gleichmäßig bewerten. Die Einheitswerte müssten laut eindeutiger gesetzlicher Vorgabe eigentlich regelmäßig aktualisiert werden: "Die Einheitswerte werden in Zeitabständen von je 6 Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung)." (§ 21 Abs. 1 BewG). Ändert sich der Einheitswert zwischendurch um mehr als ein Zehntel, so muss der Einheitswert fortgeschrieben werden (§ 22 Abs. 1 BewG). 1965 wurde in einer kleinen Gesetzesänderung festgelegt: "Der Zeitpunkt der auf die Hauptfeststellung 1964 folgenden nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes wird abweichend von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes durch besonderes Gesetz bestimmt." [Art. 2 Abs. 1 S. 3 BewGÄndG 1965]. Ein derartiges "besonderes Gesetz" wurde allerdings nie erlassen. Im klaren Widerspruch zur grundsätzlich geltenden Rechtslage hat der Gesetzgeber (ähnlich wie bei der Vermögensteuer) geltendes Recht außer Kraft gesetzt und eine Aktualisierung der Einheitswerte seit 1964 verhindert.

Die letzte Hauptfeststellung fand zum 01.01.1964 statt und wurde erstmals mit Wirkung ab 01.01.1974 und bis heute unverändert in Höhe von 140% der damals festgestellten Einheitswerte angewendet (§ 121a BewG). In Ostdeutschland werden seit 1990 die Einheitswerte vom 01.01.1935 mit gewissen Zuschlägen verwendet (§ 133 BewG). Die Grundsteuer wird also – wie auch die Vermögensteuer – auf gänzlich veraltete Einheitswerte statt auf Verkehrswerte bezogen.

Die Steuermesszahl beträgt grundsätzlich 0,35% (§15 GrStG), für Ein- und Zweifamilienhäuser rund 0,31%, für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 0,6%.

Der Hebesatz wird von der jeweiligen Gemeinde festgelegt, durchschnittlicher Hebesatz 401% in 2009 [Hebesätze 2009], Berlin liegt mit 810% an der Spitze. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gibt es einen separaten Hebesatz ('Grundsteuer A') mit durchschnittlich 297%.

Die Grundsteuer hatte in 2010 ein Aufkommen von gut 11 Mrd. € und steigt seit Jahren stark an (vgl. Abb. 3.1a), u.a. wegen zusätzlicher Bebauung und Erhöhungen der Hebesätze.

3.1.3 Grunderwerbsteuer

Der Eigentumsübergang von Immobilien unterliegt in Deutschland der Grunderwerbsteuer, die vom Käufer auf den Kaufpreis zu entrichten ist [§ 1 GrEStG]. Die Grunderwerbsteuer besteuert also den tatsächlichen Marktwert, im Gegensatz zur Vermögen- und der Grundsteuer, bei denen als Bemessungsgrundlage völlig veraltete Einheitswerte verwendet werden.

Grundstücksverkäufe sind hinsichtlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) steuerfrei, soweit die Umsätze unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen [§ 4 Nr. 9a UStG]. Grunderwerbsteuer muss bezahlt werden ohne Berücksichtigung bereits früher bezahlter Steuern.

Steuerbasis = Verkaufspreis * Steuersatz.

Bis 1983 betrug der Steuersatz bundeseinheitlich 7% mit vielen Ausnahmen, seit 1983 nur noch 2% unter Streichung fast aller Ausnahmen. Ab 01.01.2007 wurde der Steuersatz grundsätzlich auf 3,5% erhöht, wobei seit 01.09.2006 die Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen dürfen [Art. 105 Abs. 2a GG]. Die Steuersätze betragen nun zwischen 3,5% und 5% [Jarass 2011].

Das jährliche Gesamtaufkommen der Grunderwerbsteuer betrug von 2000 bis 2005 knapp 5 Mrd. €, stieg dann in 2007 mit der Steuersatzerhöhung von 2% auf 3,5% von rund 5 Mrd. € auf rund 7 Mrd. € und fiel in

den Jahren 2009 und 2010 wieder auf knapp 5 Mrd. € (vgl. Abb. 3.1a). Von Januar bis Mai 2011 stieg das Aufkommen um rund 25%.

3.1.4 Erbschaftsteuer

"Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers", nämlich eines Empfängers eines Erbes oder einer Schenkung, "soweit sie nicht steuerfrei ist" [§ 10 ErbStG].

Die Erbschaftsteuer wurde Ende 2006 vom Bundesverfassungsgericht wegen der damals ungleichmäßigen Bewertung als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. "Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes nicht genügt." [BVerfG Erbschaftsteuer 2006]. Daraufhin wurde das Gesetz ab 2009 geändert:

- Für Erbschaften wird der "gemeine Wert" zu Grunde gelegt [§§ 151, 157 BewG]: "Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre." [§ 9 BewG].
- Steuerfrei, "steuerbegünstigt" oder "verschont" ist durch die Erbschaftsteuerreform nahezu alles, was im weiteren Sinne als Betriebsvermögen deklariert werden kann [§§ 13a, 13b ErbStG].

Die Steuersätze werden nach 3 Steuerklassen erhoben [§§ 15, 16, 19 ErbStG]: Nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder bezahlen deutlich ermäßigte Sätze von 7% bis maximal 30% ab 26 Mio. € Erbschaft, sonstige Verwandte bezahlen ermäßigte Sätze von 15% bis 43%, übrige Erberwerber bezahlen 30% bis 50%. Hohe Freibeträge haben v.a. Ehegatten und Kinder, bei denen die eigengenutzte Immobilie [§ 13 Abs. 1 Nr. 4a-4c ErbStG] und zusätzlich 500.000 € bei Ehegatten und 400.000 € bei Kindern steuerfrei sind [§ 16 ErbStG], sonstige Verwandte und übrige Erwerber haben nur 20.000 € Freibetrag.

Beispiel: Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 300.000 € (nach Abzug der Freibeträge) bezahlen Kinder und nahe Verwandte 11% Erbschaftsteuer, sonstige Verwandte 20%, übrige Erwerber 30%.

Gemäß der im Juni 2011 erschienenen aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik waren 2009 Erbschaften und Schenkungen von insgesamt 28,6 Mrd. € steuerpflichtig mit einem Aufkommen von 4,3 Mrd. € [Erbschaftsteuerstatistik 2009, S. 17, Tab. 1.2]. Davon entfiel auf rund 600 Fälle, die einen Wert von jeweils mehr als 5 Mio. € hatten, ein Steueraufkommen von knapp 0,6 Mrd. €.

Der Höchstsatz von 50% wurde 2009 nur in weniger als 5 Fällen für insgesamt nur rund 68 Mio. € Erbschaften mit einem Steueraufkommen von nur rund 34 Mio. € bezahlt [Erbschaftsteuerstatistik 2009, Tab. 2.1.1: $68 = (130 - 388 * 30\%) / (50\% - 30\%)$]; das sind weniger als ein Hunderstel des Gesamtaufkommens der Erbschaftsteuer in 2010 von gut 4 Mrd. €.

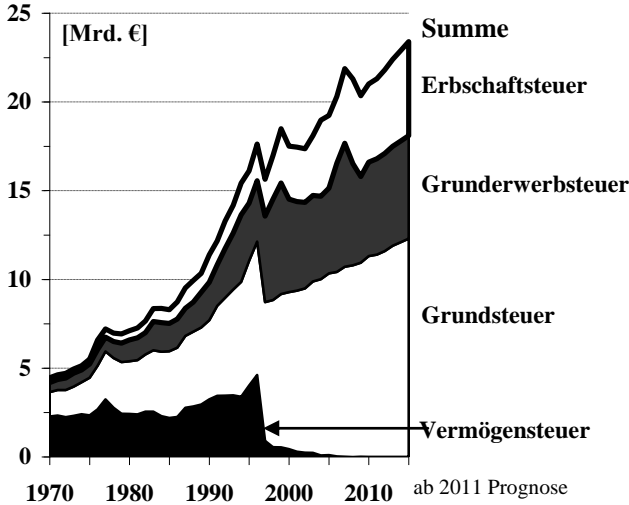
Offizielle Angaben zum tatsächlich vererbten Vermögen gibt es nicht, nur zum Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland, das rund 8.500 Mrd. € in 2007 betrug (vgl. Tab. 3.1). Geht man davon aus, dass das Vermögen alle 40 Jahre vererbt wird, so ergibt sich ein jährliches Erbe von über 200 Mrd. €. 4 Mrd. Erbschaftsteueraufkommen bedeuten dann knapp 2% tatsächlich bezahlter Erbschaftsteuersatz.

3.1.5 Tatsächlich bezahlte vermögenbezogene Steuern

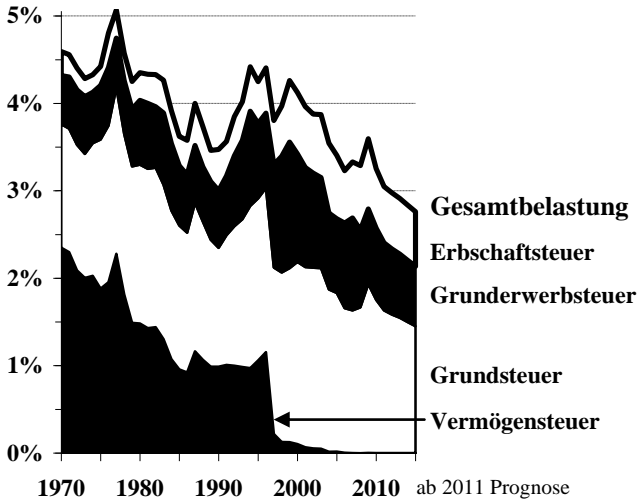
Abb. 3.1a zeigt das Steueraufkommen durch vermögenbezogene Besteuerung, das in 2010 gut 20 Mrd. € betrug. Die weißen bzw. schwarzen Bänder zwischen den Kurven geben jeweils das Aufkommen der benannten Steuern an; der Maßstab ist vergrößert gegenüber Abb. 2.5 und 2.6; zur Berechnung vgl. Kasten 2.1.

Abb. 3.1 : Tatsächlich bezahlte vermögenbezogene Steuern auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen 1970-2015

a) Vermögenbezogene Steuern



b) Belastung vermögenbezogene Steuern



Quellen: [BMF 2011c; VGR 2010; IMK 2011].

Die unterste Linie gibt das Vermögensteueraufkommen an; sie bricht in 1997 steil nach unten ab, weil die Vermögensteuer seit 1997 ausgesetzt ist (vgl. Kap. 3.1.1). Die Linie darüber gibt kumulativ das Grundsteueraufkommen an, das durch starke Erhöhungen seit 1997 das Vermögensteueraufkommen teilweise ersetzt hat. Darüber liegt das Aufkommen der Grunderwerbsteuer, mit rund 5 Mrd. € in 2010 höher als das Aufkommen der Erbschaftsteuer von 4 Mrd. €.

Das Steueraufkommen durch vermögenbezogene Besteuerung von gut 20 Mrd. € beträgt nur knapp 1% des deutschen Bruttoinlandsprodukts, nur rund ein Drittel des EU27-Durchschnitts von 2,6% [EU 2011b, S. 346, Tab. 65]. Bezogen auf das Nettovermögen der privaten Haushalte in Deutschland von knapp 8.500 Mrd. € in 2007 (vgl. Tab. 3.1) entsprach dies einer tatsächlich im Durchschnitt bezahlten prozentualen Steuerbelastung aller Vermögenswerte von nur knapp 0,3%.

Abb. 3.1b zeigt die tatsächlich bezahlte Belastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen durch vermögenbezogene Besteuerung als Prozentsatz der im Bezugsjahr erzielten Unternehmens- & Vermögenseinkommen:

- Der Anstieg von 1991 bis etwa 1996 resultiert aus der massiven Erhöhung des Grundsteueraufkommens von 4,5 Mrd. € auf 7,5 Mrd. € und des Grunderwerbsteueraufkommens von 4,5 Mrd. € auf 7,5 Mrd. €.
(Das Grundsteueraufkommen stieg massiv an, weil durch die statistische Berücksichtigung Ostdeutschlands die ostdeutsche Grundsteuer hinzu kam ohne nennenswerte Erhöhung der Unternehmens- & Vermögenseinkommen; zudem wurden in Westdeutschland die lokalen Hebesätze der Grundsteuer deutlich erhöht. Das Grunderwerbsteueraufkommen stieg an wegen der erheblichen zusätzlichen Grundstücksumsätze in Ostdeutschland zu Beginn der Wiedervereinigung.)
- In 1997 fällt die Belastung schlagartig ab wegen der Aussetzung der Vermögensteuer. Die Belastung ist seitdem weiter stetig auf rund 3% in 2010 gesunken, ein weiteres Absinken wird prognostiziert.
- In 2009 macht die Belastung einen kurzfristigen Sprung nach oben. Woher kommt dieser Sprung? Die Unternehmens- & Vermögensein-

kommen – die den Nenner der Belastung bilden – sind von 648 Mrd. € in 2008 kurzfristig stark auf 566 Mrd. € in 2009 zurückgegangen und in 2010 wieder auf 646 Mrd. € angestiegen, das vermögenbezogene Steueraufkommen hingegen hat sich nur wenig verändert. Daraus resultiert die Zacke in 2009/10.

3.2 Erforderliche Reformmaßnahmen bei den vermögenbezogenen Steuern

Bei den einkommenbezogenen Steuerarten (vgl. Kap. 2), aber auch bei den vermögenbezogenen Steuerarten (Ausnahme: Grundsteuer) werden derzeit in Deutschland grundsätzlich nur **tatsächlich zugeflossene** Erträge und **realisierte** Wertsteigerungen besteuert. Dauerhaft unbesteuert bleiben Wertsteigerungen, soweit sie nicht durch Verkauf oder nach Ablauf von Haltefristen realisiert werden. Mit anderen Worten: Produktiv investiertes Kapital wird zumindest nominal steuerlich stark belastet, unproduktives Kapital bleibt – wenn die Haltefristen eingehalten werden – selbst nominal weitgehend unbelastet.

Große Vermögen bleiben insbesondere dann gänzlich von Steuern unbelastet, wenn sie kein laufendes Einkommen erwirtschaften (häufig also, wenn der Eigentümer wirtschaftlich nicht aktiv ist), da die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben wird.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, ist eine Reform der vermögenbezogenen Steuern aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung notwendig und verfassungsrechtlich geboten. Im Folgenden werden mögliche Reformmaßnahmen zur vermögenbezogenen Besteuerung dargestellt.

3.2.1 Verfassungskonforme Wiederinkraftsetzung der Vermögensteuer

Die Erhebung der Vermögensteuer, die seit 1997 ausgesetzt ist, sollte unter Berücksichtigung der seit 1995 ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wieder ermöglicht werden [u.a. BVerfG Vermögensteuer 1995, BVerfG Erbschaftsteuer 2006]:

- Eine Neufassung des Vermögensteuergesetzes sollte den **erzielbaren** Ertrag auf der Basis des aktuellen Verkehrswerts aller unterschiedlichen Vermögensbestandteile besteuern und dabei gemäß [BVerfG Vermögensteuer 1995] auf den möglichen, nicht auf den tatsächlich erzielten Ertrag erhoben werden (‘Sollertragsteuer’).
- Steuerpflichtig sollten Natürliche und Juristische Personen mit Sitz in Deutschland sein.
- Ein Vermögensteuersatz von z.B. 1% entspräche bei einem typischen Vermögens-Sollertrag von 4% pro Jahr einem Steuersatz von 25% auf den **erzielbaren** Ertrag.
- Die bezahlte Vermögensteuer sollte zur Vermeidung einer übermäßigen Besteuerung ganz oder in Teilen auf die dem entsprechenden Vermögensteil zurechenbare Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

(1) Bewertung nach aktuellen Verkehrswerten

Die angeblich so schwierige und kostenträchtige Bewertungsfrage zu Marktpreisen stellt sich bei Geld- und Aktienvermögen ohnehin nicht. Für Immobilien liegen katasterscharf Bodenrichtwerte vor, Gebäude-richtwerte nach Baujahr und Ausstattung existieren ebenfalls, so dass auf dieser Grundlage die Eigentümer eine Selbsteinschätzung vornehmen können. Bei üblichen Bewertungsabschlägen von z.B. 20% bis 30% zur Berücksichtigung von Schätzungenauigkeiten ist, wie in anderen Ländern üblich, ein verwaltungs- und streitarmes Bewertungsverfahren möglich, vgl. Kasten 3.1.

Kasten 3.1 : Bewertung zu Verkehrswerten verwaltungsarm möglich

Probleme bei der Erhebung der Vermögensteuer resultierten wesentlich aus der damals gesetzlich vorgesehenen willkürlichen Bewertung einzelner Vermögensbestandteile. Bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten strikt an Marktwerten orientierten Bewertung (so wie in den USA oder UK üblich) können derartige Probleme vermieden werden. Die Vermögensteuer könnte, wie im Ausland auch bei der Grundsteuer üblich, durch eine stichprobenartig überprüfbare Selbsteinschätzung nach Richtwerten erfolgen.

Eine Vermögensteuer als Steuer auf erzielbares Vermögen (Sollertragsteuer) belastet Realkapital, wie Immobilien und Betriebsvermögen, als auch Finanzkapital, wie Aktien und Geldvermögen.

Immobilien und Betriebsvermögen sind der Art nach bekannt, soweit sie in Deutschland liegen. Finanzanlagen, soweit sie in Deutschland verwaltet werden, sind grundsätzlich bekannt (Probleme: deutsches Bankgeheimnis und seit 2008 Abgeltungssteuer, vgl. Kap. 2.2.6(1)). Soweit das Realkapital im Ausland liegt bzw. das Finanzkapital im Ausland verwaltet wird, bedarf es einer Kombination aus Maßnahmen zur systematischen Steuervermeidung, die übrigens ohne internationale Harmonisierung möglich sind (vgl. Kap. 2.2.1(4)) und strikter Strafen des Steuerstrafrechts (vgl. Kap. 2.2.6(2)), um eine Benachteiligung der Kapitalverwaltung in Deutschland und generell eine Benachteiligung der Steuerehrlichen zu vermeiden.

(a) Bewertung von Immobilien

Die in Deutschland gelegenen Immobilien sind bekannt. Das für die Erbschaftsteuer verwendete verwaltungsarme Bewertungsverfahren einer angemessenen Typisierung und Pauschalisierung könnte auch für die Vermögensteuer genutzt werden. Auch für die Grundsteuer müssen und sollen in Zukunft einheitliche Werte zu Grunde gelegt werden (vgl. Kap. 3.2.2).

Ein pauschalisiertes Verfahren, z.B. Grundstücksbewertung aus der Richtwertekarte zzgl. dem Wohn/Nutzflächenverfahren, wie es in den Fachgutachten zur Reform der Grundsteuer vorgeschlagen wurde, könnte im Rahmen der Selbstveranlagung eingeführt werden. Zur Bestimmung des Steuerwerts wird vom typisierend und pauschalisierend geschätzten Verkehrswert z.B. 20% als Bewertungsabschlag abgezogen; damit dürfte in fast allen Fällen diese Schätzung unterhalb des tatsächlichen Verkehrswerts liegen und so eine verwaltungsarme Steuererhebung ermöglichen. Natürlich steht es dann dem Steuerpflichtigen frei, im Einzelfall einen noch niedrigeren Verkehrswert gutachtlich nachzuweisen.

Eine Überprüfung könnte stichprobenartig in den folgenden Jahren erfolgen. So machen es andere Länder und so könnte es zukünftig bei der Vermögensteuer und auch bei der Grundsteuer funktionieren.

(b) Bewertung von Betriebsvermögen

Das in Deutschland liegende Betriebsvermögen ist bekannt, sein Wert ergibt sich aus einer korrekt an der Realität orientierten Bilanz, wie sie im Prinzip die seit 2005 in der EU vorgeschriebenen IFRS-Bilanzierungsregeln vorsehen. Handels- und Steuerbilanzen auf der Basis des deutschen Handelsgesetzbuches sind wegen der dort möglichen sehr großen Bewertungsspielräume nicht mehr zeitgemäß.

(c) Bewertung von Finanzvermögen und Unternehmensbeteiligungen

Größere Finanzvermögen (Geldvermögen, Aktien etc.) werfen keine Bewertungsprobleme auf. Nur bei nicht an der Börse gehandelten Unternehmensbeteiligungen können Bewertungsprobleme auftreten, die aber in vielen Fällen durch angemessene Bewertungsabschläge streitarm gelöst werden können.

Quelle: nach [Besteuerung 2002, S. 142ff., Kasten 7].

Wie bei der Grund- und Erbschaftsteuer würde auch bei der Vermögensteuer eine Steuervermeidung, etwa durch Wegzug von sehr Wohlhabenden ins Ausland, wenig wirksam, wenn diese Steuer zumindest im Bereich von Immobilien als **Objektsteuer** ausgestaltet würde, weil dann das Objekt wie im Grundbuch eingetragen und nicht, wie derzeit in Deutschland, der Eigentümer steuerpflichtig wäre. Das deutsche Steuersystem würde so einfacher und gerechter.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Besteuerung sollte die bezahlte Vermögensteuer ganz oder in Teilen auf die dem entsprechenden Vermögensteil zurechenbare Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Durch die Vermögensteuer wären erhebliche Steuermehreinnahmen zu erzielen, ohne das **Erwirtschaften** von Einkommen nennenswert zu belasten. In dem Aufruf der 'Initiative für die Wiedereinführung der Vermögensteuer' heißt es hierzu [Vermögensteuer 2011a]: "Eine Steuer von einem Prozent auf das Nettovermögen (nach Abzug von Schulden) oberhalb eines Freibetrags von 500.000 Euro für einen Familienhaushalt würde

etwa 20 Milliarden Euro im Jahr einbringen." Andere Abschätzungen kommen zu ähnlichen Größenordnungen [Bach/Bartholmai 2002, Blumtritt/Eicker-Wolf/Truger 2007]. Letztlich hängt das Aufkommen stark von der Ausgestaltung ab, insbesondere von den vorgesehenen Freibeträgen und der Beschränkung der Möglichkeiten, die Steuer z.B. durch Wohnsitzverlagerung oder ausländische Vermögensverwaltung (häufig ganz legal) zu vermeiden.

Erforderliche Maßnahmen:

**Vermögensteuer auf alle größeren Vermögen erheben,
und zwar auf deren Verkehrswerte.**

(2) Einführung einer Bundes-Immobiliensteuer?

Ein erheblicher Teil aller, vor allem der größeren in Deutschland gelegenen Vermögen, liegen als private oder gewerbliche Immobilien fest. Rund die Hälfte der Vermögen privater Haushalte besteht aus Immobilienvermögen (vgl. Tab. 3.1, Z. 1), das fast ausschließlich in Deutschland liegt.

Dieses in Deutschland gelegene Immobilienvermögen könnte zusätzlich zur kommunalen Grundsteuer durch eine Immobiliensteuer besteuert werden, die vom Bund oder vom jeweiligen Land erhoben wird und, im Gegensatz zur Grundsteuer, nicht im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf den Mieter überwälzbar ist. Allerdings würde dadurch der Druck auf die Vermieter steigen, die Kaltmiete, soweit gesetzlich zulässig, zu erhöhen. Dies gilt aber letztlich auch bei einer Wiederinkraftsetzung der Vermögensteuer.

Die Steuer sollte unabhängig vom Wohn- bzw. Steuersitz des Eigentümers auf den Verkehrswert der Immobilie, im Gegensatz zur Grundsteuer unter Berücksichtigung der Schulden erhoben werden mit einer dinglichen Haftung der Immobilie wie bei der Grundsteuer [§ 12 GrStG]. Damit wäre die Immobiliensteuer wie die Grundsteuer weitgehend vermei-

dungs- und umgehungsresistent im Gegensatz zur Besteuerung von Geld- und Wertpapiervermögen durch die Einkommensteuer bzw. eine zukünftig wieder in Kraft gesetzte Vermögensteuer.

Die Steuer könnte verwaltungsarm durch eine automatisierte Kombination von Bodenrichtwerten und Angaben des Eigentümers zu Bruttoflächen und Nutzungsart erfolgen, mit stichprobenartiger Überprüfung durch die Steuerbehörden.

Eine Immobiliensteuer könnte in jedem Fall eine Vermögensteuer gut ergänzen, weil dann statt Vermögensteuer auf in Deutschland gelegenen Immobilien eine Bundes-Immobiliensteuer erhoben werden könnte. Die Vermögensteuer würde dann also alle in Deutschland liegenden Immobilien von einer Besteuerung ausnehmen. Alternativ könnten geleistete Zahlungen für die Bundes-Immobiliensteuer bei der Vermögensteuerschuld angerechnet werden.

In jedem Fall sollte die bezahlte Bundes-Immobiliensteuer zur Vermeidung einer übermäßigen Besteuerung ganz oder in Teilen auf die der Immobilie zurechenbare Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Eine verfassungs- und europarechtskonforme Ausgestaltung einer Bundes-Immobiliensteuer, Freibeträge etc. sind weiteren Untersuchungen vorbehalten (vgl. Kap. 5).

Erforderliche Maßnahme:

Zusätzlich zur kommunalen Grundsteuer eine Bundes-Immobiliensteuer als Teil der Vermögensteuer einführen, die nicht auf die Mieter überwälzbar ist.

(3) Vermögensabgabe verfassungsrechtlich zulässig?

Es wird zur Zeit eine **Vermögensabgabe** diskutiert zur Abtragung der Staatsschulden [Bach/Beznoska/Steiner 2010, Bach 2011a]. Es erscheint fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht einen für ein relevantes Aufkommen erforderlichen massiven Eingriff in die Substanz von Vermögen

durch eine Vermögensabgabe für zulässig halten kann, wenn nicht wie bei der Lastenausgleichsabgabe vor 60 Jahren eine – jedenfalls aus Sicht der Abgabenzahler – schicksalsmäßige Ungleichbehandlung, damals eben von Westdeutschen und von Vertriebenen, vorausgegangen ist [BVerfG Vermögensteuer 1995, C.II.3d; siehe aber Sauer 2006].

3.2.2 Verfassungskonforme Reform der Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie erläutert, 1995 in seiner Entscheidung zur Vermögensteuer die ungleiche Bewertung von Immobilien einerseits und von Barvermögen, Wertpapieren etc. andererseits für verfassungswidrig erklärt [BVerfG Vermögensteuer 1995]. In seiner Entscheidung zur Erbschaftsteuer von 2006 sah das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus in der ungleichmäßigen Bewertung unterschiedlicher Immobilien einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die verwendeten Einheitswerte bei ähnlichen Verkehrswerten sehr unterschiedlich waren [BVerfG Erbschaftsteuer 2006].

Die Erbschaftsteuer wurde mittlerweile entsprechend reformiert, gleichzeitig aber neue Ungleichheiten in Form von Befreiungen, Verschonungen und Begünstigungen geschaffen (vgl. Kap. 3.2.4). Die Grundsteuer hingegen wird weiterhin nicht nach Marktwerten, sondern auf der Basis von gänzlich veralteten Einheitswerten erhoben (vgl. Kap. 3.1.2). Die Bewertungsverfahren bei der Grundsteuer widersprechen eklatant den vom Bundesverfassungsgericht 2007 aufgestellten Grundprinzipien bei der Erbschaftsteuer: Demnach ist strikt eine Bewertung zu Verkehrswerten bzw. Marktpreisen vorzunehmen, bevor irgendwelche Vergünstigungen berücksichtigt werden.

Das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für die Grundsteuer entspricht auch nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 30.06.2010 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen [BFH Grundsteuer 2010, Abs. 20].

Eine Reform der Grundsteuer auf der Basis von Marktwerten statt von ungleichmäßigen Einheitswerten ist dringlich! Die dazu laufenden Reformarbeiten sollten beschleunigt vorangetrieben werden.

Zu dieser Neubewertung gibt es verschiedene Vorschläge:

(1) **Verkehrswert:** Automationsgestützte Bewertung möglichst nah am Verkehrswert des Grundstücks [Grundsteuerreform 2010]. Vorschlag der Nordländer Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein .

(2) **Pauschalwert:** Grundsteuer künftig nur noch auf Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen; keine Ermittlung von Grundstückswerten. Vorschlag der Südländer Hessen, Bayern und Baden-Württemberg.

(3) **Mischwert:** wertorientierte Bodenkomponente (Fläche * Bodenrichtwert * 0,5 v.T.) plus flächenabhängiger Gebäudeteil (Bruttogrundfläche * 0,20 €/m² bei Wohngrundstücken, sonst 0,40 €/m²) [Grundsteuerreform 2011a]. Vorschlag des Landes Thüringen.

Die Länder-Finanzministerkonferenz will bis Ende 2011 eine Verprobung der unterschiedlichen Vorschläge erarbeiten, was nicht möglich sein wird: "Bei der Verprobung der Grundsteuerreformmodelle gibt es eine unerfreuliche Entwicklung. Demnach wird es nicht möglich sein, der Finanzministerkonferenz bis Ende 2011 die Verprobungsergebnisse vorzulegen. Für die Datenweitergabe durch die Länderfinanzbehörden an das Statistische Bundesamt fehlt es gegenwärtig an einer Rechtsgrundlage. Um eine Verletzung des Steuergeheimnisses auszuschließen, muss daher zunächst eine Rechtsgrundlage im Steuerstatistikgesetz geschaffen werden." [Grundsteuerreform 2011b]

Erforderliche Maßnahme:

Kommunale Grundsteuer auf Verkehrswerte erheben.

3.2.3 Alle Immobilienverkäufe der Grunderwerbsteuer unterwerfen

Die **Grunderwerbsteuer** wird im Regelfall nach vereinbarten Kaufpreisen erhoben, ein Bewertungsproblem könnte sich nur bei Eigentumsübertragungen ohne vereinbartem Kaufpreis stellen, z.B. bei Übertragungen innerhalb eines Konzerns. Aber: Privatleute und kleine Unternehmen bezahlen immer Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, internationale Konzerne hingegen bezahlen – ganz legal – nur selten [Jarass 2011]: Zum einen gibt das geltende Grunderwerbsteuerrecht bei Konzernumstrukturierungen eine Vielzahl von Befreiungen. Zum andern können Konzerne durch geeignete Gestaltungen Grunderwerbsteuer vermeiden, indem sie z.B. das formale Eigentum an deutschen Immobilien an Tochtergesellschaften von in ihrem Eigentum stehenden internationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz im Ausland übertragen und später nicht die Grundstücke, sondern die Tochtergesellschaft über ausländische Zwischenholdings verkaufen.

Dies ist eine Diskriminierung für in Deutschland ansässige Konzerngesellschaften und Vermögensverwaltungen, die diese Schlupflöcher bei Weitem nicht so leicht und risikolos nutzen können. Hier besteht erheblicher Untersuchungs- und Reformbedarf (vgl. Kap. 5).

Erforderliche Maßnahme:

Alle Immobilienverkäufe der Grunderwerbsteuer unterwerfen.

3.2.4 Erbschaftsteuer auf alle Erbschaftsbestandteile erheben

Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Erbschaftsteuer gefährde den Fortbestand mittelständischer Familienunternehmen, konnte durch die Wirtschaftsverbände durch keinen einzigen Fall belegt werden, vgl. Kasten 3.2. Und trotzdem führte die damalige schwarz-rote Regierung 2008 eine weitgehende Erbschaftsteuerbefreiung von Firmenvermögen ein (vgl. Kap. 3.1.4)!

Kasten 3.2 : Keine Belege für eine Gefährdung von Unternehmen durch eine Erbschaftsteuer

Die hohe Erbschaftsteuer sei ein Jobkiller, gefährde den Fortbestand hunderter von Familienbetrieben, besonders im Mittelstand. So zogen die Verbandssprecher jahrelang durch die Lande. Ludwig Georg Braun, DIHK Präsident: "Ohne Zweifel ist es wichtig, dass das Erbschaftsteuerrecht modernisiert wird, um Arbeitsplätze in unserem Land zu erhalten." Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär Zentralverband Deutsches Handwerk: "Es ist gerade für die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe oft ein finanzielles Problem, für den Übernehmer, diese Erbschaftsteuerschuld dann auch tatsächlich leisten zu können." Ludolf von Wartenberg, BDI-Hauptgeschäftsführer: "Ich habe das gehört, dass es Fälle gegeben hat, wo dann im Endeffekt die finanziellen Mittel nicht ausgereicht haben, die Erbschaftsteuer zu bezahlen."

Aber konnten Erben tatsächlich das Geld nicht aufbringen, mussten kleine und mittlere Betriebe dicht machen? Die Lobbyisten wurden befragt: "Kennen Sie denn Beispiele, wo Unternehmen in Schwierigkeiten geraten sind?" Ludwig Georg Braun, DIHK Präsident: "Ich persönlich vielleicht, ich persönlich nicht, aber ich könnte Ihnen viele Betriebsberater des Handwerks nennen, die Ihnen auch konkrete Fälle nennen können." Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär Zentralverband Deutsches Handwerk: "Es hat keinen Fall einer Insolvenz gegeben." Ludolf von Wartenberg, BDI-Hauptgeschäftsführer: "Man wird schlecht sagen können, alleine wegen der Erbschaftsteuer, das glaube ich auch nicht."

Im Bundesfinanzministerium haben die Beamten die Argumente geprüft. Sie haben die Wirtschaftsverbände nach Beispielen gefragt, sie haben in den Statistiken gesucht, sie haben in allen Bundesländern nachgeforscht. Gefunden haben sie nichts. Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Erbschaftsteuer gefährde den Fortbestand mittelständischer Familienunternehmen, ist bisher durch keinen konkreten Fall belegt.

(1) Betriebsvermögen und als solches deklariertes Privatvermögen sind derzeit überwiegend erbschaftsteuerfrei

Steuerfrei, "steuerbegünstigt" oder "verschont" ist durch die Gesetzesänderungen seit 2009 nahezu alles, was im weiteren Sinne als Betriebsvermögen deklariert werden kann [§ 13a, 13b ErbStG].

Betriebsvermögen und wesentliche Anteile an Kapitalgesellschaften werden grundsätzlich nur zu 15% ihres Werts der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen, soweit die Lohnsumme in den folgenden 5 Jahren durchschnittlich mindestens vier Fünftel der Ausgangslohnsumme beträgt und die Firma von den Erben mindestens 5 Jahre erhalten wird [§ 13a Abs. 1 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG]. Begünstigt ist auch nicht betriebsnotwendiges so genanntes Verwaltungsvermögen, soweit es nicht mehr als die Hälfte des Betriebsvermögens ausmacht, z.B. Bargeld, Festgeld, Wertpapiere, nicht betriebsnotwendige, insbesondere auch an Dritte vermietete Immobilien, Beteiligungen von weniger als ein Viertel an Kapitalgesellschaften etc. [§ 13b Abs. 2 ErbStG].

Im Ergebnis kann ein Erblasser sein Erbe in eine Firma packen und spart dadurch einen Großteil der Erbschaftsteuer. Hat die Firma weniger als 20 Beschäftigte, müssen auch keine Lohnsummen berücksichtigt werden.

Beispiele: Eine Firma hat einen Wert von 5 Mio. €. Der Erblasser überträgt auf die Firma Geld, Wertpapiere, Unternehmensbeteiligungen und Immobilienvermögen in Höhe von 5 Mio. € und schenkt nach 2 Jahren die Firma im Wert von nun 10 Mio. € seinem Sohn. Der Beschenkte muss nun 1,5 Mio. € als Schenkung versteuern, abzüglich eines Freibetrags von 0,4 Mio. € also 1,1 Mio. €. Hierauf müssen nun 19% Erbschaftsteuer bezahlt werden, also rund 0,2 Mio. € auf ein Gesamterbe von 10 Mio. €, was einem Steuersatz von 2% entspricht.

Zum Vergleich: Auf sein Gehalt als angestellter Mitarbeiter in der Firma des Vaters muss der Sohn durchschnittlich fast 50% Steuer- & Sozialabgaben bezahlen (vgl. Abb. 2.2).

Verpflichtet sich der Beschenkte oder der Erbe, die Lohnsumme über 7 Jahre durchschnittlich konstant zu halten und die Firma mindestens 7 Jahre zu behalten, ist das gesamte Erbe steuerfrei, allerdings darf in diesem Fall das nicht betriebsnotwendige Verwaltungsvermögen nur ein Zehntel betragen, die Umwidmung von privatem Geld- und Immobilienvermögen in Betriebsvermögen aus erbschaftsteuerlichen Gründen ist hier also viel schwieriger. Hat die Firma weniger als 20 Beschäftigte, müssen keinerlei Lohnsummen berücksichtigt werden. Im Ergebnis sind alle Firmen mit weniger als 20 Mitarbeitern ganz erbschaftsteuerfrei, soweit das Betriebsvermögen mindestens 7 Jahre gehalten wird.

(2) Erbschaftsteuer auf alle (größerer?) Erbschaften ohne Ausnahmen erheben

Die überwiegende Steuerfreistellung von Betriebsvermögen und als solches deklariertes Privatvermögen ist nicht erforderlich zum Zwecke der Betriebsfortführung, längerfristige Stundungsmöglichkeiten wären im Einzelfall zur Betriebserhaltung völlig ausreichend. Damit würde die Belastung durch Erbschaftsteuer bei Nachweis einer Existenzgefährdung in spätere Perioden verlegt und im Einzelfall ganz erlassen; dies erlaubt übrigens damals wie heute die geltende Rechtslage.

Die vielen Sondervorschriften bei der Erbschaftsbesteuerung sind unnötig und führen zu einer enormen Verkomplizierung des Steuerrechts. Eine zukünftige Erbschaftsteuer könnte etwa wie folgt sinnvoll gestaltet werden:

- Das vererbte oder geschenkte Vermögen sollte mit Marktpreisen bewertet werden, so wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vorgeschrieben hat [BVerfG Erbschaftsteuer 2006] und es seit 2009 weitgehend umgesetzt wurde [§ 151 i.V.m. § 9 BewG; Kap. 3.1.4 dieses Berichts].
- Alle Erbschaften und Schenkungen sollten unabhängig von der Nutzungsart, gleich ob privat oder betrieblich, Immobilien oder Wertpa-

piere, der Besteuerung unterworfen werden. Die Erbschaftsteuersätze sollten moderat sein bei vielleicht 20% bis 30%.

- Kleinere Erbschaften bis zu 100.000 € (das sind der Großteil der Erbschaften) könnten freigestellt werden, auf Erbschaften bis zu 500.000 € könnte ein ermäßigter Steuersatz erhoben werden.
- Eine Abstufung der Steuersätze nach Verwandtschaftsgrad könnte insbesondere bei selbstgenutzten Immobilien sinnvoll erscheinen.

**Erforderliche Maßnahme:
Erbschaftsteuer auf alle größeren Erbschaften
und ohne Ausnahmen erheben.**

Das Erbschaftsteueraufkommen würde durch die Refomvorschläge deutlich größer als das derzeitige Aufkommen von 4 Mrd. € pro Jahr sein. Eine genauere Abschätzung erfordert weitere Untersuchungen (vgl. Kap. 5).

Durch einen angemessenen Zuschlag zur Vermögensteuer könnte die Erbschaftsteuer statt in einem großen Betrag von den Erben in vielen kleinen Beträgen vom derzeitigen Eigentümer als potenziellem Erblasser erhoben werden.

Beispiel: Bei einer einmaligen Erbschaftsteuerbelastung von 25% könnte die Erbschaftsteuer mit jährlich 1% des Vermögens während 25 Jahren vorausbezahlt werden. Durch laufende Vorauszahlungen auf die Erbschaftsteuer würden Entscheidungen zur Betriebsnachfolge einfacher und die enormen Aufwendungen von Privaten und Unternehmen zur Verminderung der Einmal-Steuer auf Erbschaften gegenstandslos [Jarass/Obermair 2002, S. 146].

Insbesondere der Wegzug von sehr Wohlhabenden ins Ausland zur Vermeidung der Erbschaftbesteuerung würde bei einer Ausgestaltung als Objektsteuer (wie in Spanien realisiert) irrelevant, da dann das vererbte Objekt und nicht wie derzeit in Deutschland der Erbe steuerpflichtig wäre. Das deutsche Erbschaftsteuersystem würde so einfacher und gerechter.

3.2.5 Finanztransaktionssteuer einführen

Finanzinstitute und Finanzspekulanten haben eine Bankenkrise verursacht, deren Kosten von den kleinen Leuten getragen werden sollen [Finanzmarktkrise 2011]. Eine Finanztransaktionssteuer könnte die Instabilität von Wechselkursen, Rohstoffpreisen und Aktienkursen mildern, und zwar sowohl ihre kurzfristige Volatilität als auch das Ausmaß der längerfristigen Trends nach oben und unten [Schulmeister 2009/2011]. Das Ertragspotenzial einer Finanztransaktionssteuer ist sehr hoch.

<p>Erforderliche Maßnahme: Finanztransaktionssteuer einführen.</p>

Ist eine Einführung einer Finanztransaktionssteuer auch national oder regional möglich? Wie kann eine Finanztransaktionssteuer effizient von einzelnen Wirtschaftsräumen eingeführt werden? Hierzu gibt es interessante Ansätze einer Verknüpfung von Erhebung der Finanztransaktionssteuer und steuerlicher Absetzbarkeit der gesamten Transaktionskosten, die näher untersucht werden sollten.

Die Europäische Kommission hat Ende September 2011 konkrete Vorschläge für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer vorgelegt [EU 2011c].